

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart
zur Förderung klimafreundlicher Wärmeerzeugung
und Heizungsoptimierung
(Förderrichtlinie Heizungsprogramm)

Inhaltsübersicht

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Zuwendungsempfänger*
- 3 Förderrechtliche Rahmenbedingungen
- 4 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen
- 5 Höhe der Förderung
- 6 Antragsverfahren
- 7 Auszahlungsverfahren
- 8 Verbindung mit anderen Förderrichtlinien
- 9 Ausnahmen
- 10 Inkrafttreten

Eine Förderung ist nur für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

1 Begriffsbestimmungen

„(Bestands-)Gebäude“: Alle fertiggestellten baulichen Anlagen, die ganz oder teilweise dem Wohnen oder einer sonstigen Nutzung dienen und dauerhaft mit dem Boden verbunden sind und deren Fertigstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurückliegt. Dazu zählen sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude. Ein Gebäude umfasst den jeweils zu einer Hausnummer gehörenden Teil eines Bauwerks, unabhängig davon, ob es sich um ein eigenständiges Objekt oder einen Abschnitt eines größeren Gebäudekomplexes handelt.

„Bewilligungszeitraum“: Beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids und umfasst die nach dieser Förderrichtlinie zur Umsetzung der Maßnahme verfügbare Zeit. Der Auszahlungsantrag ist nach Umsetzung der Maßnahme und vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen.

„Contractoren“: Natürliche und juristische Personen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Contractingnehmers Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur gebäudenahen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und dabei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln und das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Versorgung des Gebäudes mit erneuerbarer Energie richtet.

„Denkmalschutz“: Schutzstatus von Gebäuden oder baulichen Anlagen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nur eingeschränkt verändert, umgebaut oder rückgebaut werden dürfen. Dies umfasst sowohl Gebäude, die als Einzeldenkmale oder aufgrund ihres historischen, kulturellen oder architektonischen Werts unter Denkmalschutz stehen, als auch solche, die aufgrund städtebaulicher, gestalterischer oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorgaben besonderen Erhaltungsanforderungen unterliegen.

„Stiller Anschluss“: Technische Vorbereitung eines Anschlusses an ein geplantes Wärmenetz, bei dem die notwendigen baulichen Maßnahmen bereits umgesetzt werden, ohne dass eine sofortige Wärmelieferung erfolgt.

„**Vorhabenbeginn**“: Zusage in Schrift- oder Textform an das Unternehmen, den Auftrag durchzuführen. Sofern zusätzlich eine Bundesförderung (z. B. durch BAFA oder KfW) in Anspruch genommen wird, gilt das Datum der Förderzusage als maßgeblicher Zeitpunkt des Vorhabenbeginns. Davon ausgenommen sind Planungsleistungen, die für die Einholung von Angeboten oder zur Erstellung von Kostenschätzungen erforderlich sind.

„**Wärmenetz**“: Netze zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung, die mindestens zwei räumlich getrennte Gebäude auf mindestens zwei unterschiedlichen Grundstücken ausgehend von einer Energiezentrale mit Wärme versorgen.

„**Wohneinheit**“: In einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Versorgungsanschlüsse für beziehungsweise bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich).

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Nach dieser Förderrichtlinie können

- natürliche Personen und Personengemeinschaften (z. B. Eigentümergemeinschaften, vertreten durch eine Hausverwaltung oder Bevollmächtigte),
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,
- Contractoren

in ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer eines Gebäudes oder einer Wohneinheit
- Mieter oder Pächter des Gebäudes oder einer Wohneinheit oder Betreiber der Anlage (z. B. Contractoren), sofern der Eigentümer schriftlich zustimmt

für die Umstellung auf eine **klimafreundliche Wärmeerzeugung und Heizungsoptimierungen in Gebäuden** eine Förderung erhalten.

2.2 Nicht gefördert werden

- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer oder der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Fördermaßnahme der betreffenden Körperschaft hierdurch unmittelbar wirtschaftlich zufließt.

3 Förderrechtliche Rahmenbedingungen

- 3.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart:
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Umweltschutz
Abteilung Energie
Gaisburgstr. 4
70182 Stuttgart
- 3.2 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausbezahlt. Die Förderung erfolgt maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten, auch wenn pauschale Fördersätze festgelegt sind.
- 3.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen

- 4.1 Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden zur Umstellung auf eine klimafreundliche Wärmeerzeugung und Heizungsoptimierung sowie damit verbundene Unterstützungsmaßnahmen.

Dies umfasst Maßnahmen zur erstmalige Realisierung

- elektrischer Wärmepumpen inklusive der Erschließung der Wärmequelle (ausgenommen Außenluft),
- Pelletheizungen inklusive der Errichtung eines Pelletlagers,
- des Anschlusses an ein Wärmenetz,
- thermischer Solaranlagen oder des thermischen Anteils photovoltaisch-thermischer Sonnenkollektoren
- der Anpassung der Wärmeverteilung und der Heizflächen in den Räumen
- der Zentralisierung der Heizung
- der Entsorgung des Öltanks

- 4.2 Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen außerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt Stuttgart
- Maßnahmen, die gesetzlich oder aufgrund bestehender Vorschriften (u. a. Bebauungspläne, Grundlagenvereinbarungen, städtebauliche Verträge und Kaufverträge) verpflichtend zu errichten sind.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- Maßnahmen in Eigenarbeit und Produkte aus eigener Herstellung
- Maßnahmen in Gebäuden, deren Raumwärmebedarf vor Vorhabenbeginn bereits zu mindestens 85 % durch eine elektrische Wärmepumpe, einen Anschluss an ein Wärmenetz oder eine Pelletheizung gedeckt werden.
- Maßnahmen, die vor Antragstellung bereits begonnen wurden.

5 Höhe der Förderung

Von vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern sind die Nettokosten, von nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern die Bruttokosten der zu realisierenden Maßnahmen als förderfähig anzusetzen.

5.1 Elektrische Wärmepumpen

- 5.1.1 Der Fördersatz beträgt einheitlich 15 % der Investitionskosten für Planung, Anschaffung, Montage und Installation der Wärmepumpe(n).
- 5.1.2 Die eingesetzte Wärmepumpe muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Liste der förderfähigen Anlagen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt sein.

Ein rechnerischer Nachweis ist erforderlich aus dem hervorgeht, dass eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens

- 3,0 in denkmalgeschützten Gebäuden,
- 3,5 bei Luft/Wasser-Wärmepumpen,
- 3,8 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen,
- 3,5 bei Luft/Luft Wärmepumpen

erreicht wird.

Bei Wärmepumpen mit bis zu 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt muss die Berechnung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 erfolgen. Da für Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt noch kein normiertes Verfahren zur Verfügung steht, muss das Erreichen der geforderten Jahresarbeitszahl in einer Fachunternehmererklärung dargelegt werden.

Ein bivalenter Betrieb der Wärmepumpe ist zulässig, sofern der verbleibende Anteil am Raumwärmebedarf durch eine andere im Rahmen dieser Förderrichtlinie förderfähige Technologie (Solarthermie, Pellet, Anschluss an ein Wärmenetz nach 5.2.2) gedeckt wird.

Bei Wärmepumpen mit der Wärmequelle Außenluft müssen die Mindestabstände zu schutzbedürftiger Bebauung der TA-Lärm eingehalten werden.

Weitere Fördervoraussetzung (mit Ausnahme von Luft-Luft Wärmepumpen) ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B.

- 5.1.3 Die Erschließung der Wärmequelle (außer Außenluft) wird einheitlich mit 20% der Investitionskosten für Planung, Anschaffung, Montage und Installation gefördert. Hierzu zählen:
- Spiral- oder Flächenkollektoren
 - Ab(wasser)wärme

Geothermiesonden werden pauschal mit 60 Euro pro laufendem Sondenmeter gefördert

5.2 Wärmenetzanschluss

- 5.2.1 Der Fördersatz beträgt einheitlich 20 % der Investitionskosten für Planung, Anschaffung, Montage und Installation für
- Wärmeübergabestation
 - Rohrnetze auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgenden Gebäudes
 - stille Anschlüsse

Berücksichtigt werden dabei auch

- Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse
- Dienstbarkeitskosten

5.2.2 Die Wärmeversorgung des angeschlossenen Gebäudes muss klimaneutral erfolgen. Es werden mit dieser Förderrichtlinie zwei Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Fördervoraussetzung festgelegt.

a) **Anschluss an ein 100 % klimaneutrales Wärmenetz**

Der Anteil lokal erzeugter erneuerbarer Energien und/oder Abwasserwärme bzw. Abwärme an der Wärmeerzeugung des Wärmenetzes beträgt mindestens 50 %. Für die Deckung des darüber hinaus bestehenden Wärmebedarfs wird ein klimaneutraler Energieträger bezogen. Dies kann z. B. biogenes Gas sein, das in einer KWK-Anlage verwendet wird oder auch erneuerbarer Strom, der in einer Power-to-Heat-Anlage in Wärme umgewandelt wird.

b) **Bezug von klimaneutraler Wärme aus einem gemischten Wärmenetz**

Bei Anschluss an ein Wärmenetz, in das auch fossil erzeugte Wärme eingespeist wird, muss eine vom Energieversorger ausgestellte Bescheinigung vorliegen, die bestätigt, dass das Wärmenetz bis spätestens 2035 mit CO₂-neutraler Wärme betrieben wird.

Weitere Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B.

5.3 **Pelletheizungen**

5.3.1 Der Fördersatz beträgt einheitlich 10 % der Investitionskosten für Planung, Anschaffung, Montage und Installation der Pelletheizung.

5.3.2 Pelletheizungen müssen mit einem Feinstaubabscheider ausgestattet sein, der den Ausstoß von Partikeln wirksam reduziert. Der eingesetzte Filter muss die Einhaltung der Anforderungen der 1. BImSchV (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) in der jeweils geltenden Fassung sicherstellen.

Weitere Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B.

5.3.3 Der Zuschuss je neu errichtetem Pelletlager beträgt 2.500 Euro pro Gebäude.

5.4 **Thermische Solaranlagen**

5.4.1 Die Höhe der Förderung bei thermischen Solaranlagen richtet sich nach dem jährlichen Kollektorertrag und der Anzahl der installierten Kollektoren.

5.4.2 Grundlage für die Förderung ist der jährliche Kollektorertrag aus dem Datenblatt 2 der Solar-Key-mark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C) in Kombination mit folgender Formel:

0,40 Euro x jährl. Kollektorertrag x Anzahl Kollektoren

5.4.3 Die eingesetzten Kollektoren müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Liste der förderfähigen Anlagen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt sein.

5.5 **Unterstützungsmaßnahmen**

5.5.1 Die Höhe der Förderung zur Anpassung der Wärmeverteilung und der Heizflächen beträgt 500 Euro je abgetrenntem, beheiztem Raum. Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B.

5.5.2 Die Höhe der Förderung zur Umstellung von dezentralen Heizungen auf Zentralheizung beträgt 200 Euro / kW der Gebäudeheizlast. Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B.

5.5.3 Die Höhe der Förderung zum Ausbau und zur Entsorgung eines bestehenden Öltanks beträgt 500 Euro je Tank.

5.6 Maximale Fördersumme

Die maximale Fördersumme je Fördermaßnahme beträgt:

Elektrische Wärmepumpe (5.1):	150.000 Euro
Wärmenetzanschluss (5.2):	50.000 Euro
Pelletheizungen(5.3):	100.000 Euro
Solarthermie (5.4):	10.000 Euro
Anpassung der Wärmeverteilung und Heizflächen (5.5)	30.000 Euro
Zentralisierung der Heizung (5.5)	30.000 Euro
Ausbau und Entsorgung der bestehenden Öltanks (5.5):	2.000 Euro

6 Antragsverfahren

Die Beantragung der Förderzuschüsse muss vor dem Vorhabenbeginn beim Amt für Umweltschutz erfolgen. Nach der Eingangsbestätigung durch die Bewilligungsstelle ist der Vorhabenbeginn auch vor Bewilligung zulässig, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Fördermittel sind für jedes Gebäude separat zu beantragen.

Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens folgende Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Angebote der ausführenden Firmen
- Nachweis der Zustimmung des Eigentümers, falls erforderlich
- Sofern zutreffend:
 - Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung
 - Erklärung, dass der Antrag im Einklang mit den öffentlich- rechtlichen Vorschriften steht, insbesondere Denkmalschutz, Baumschutz
 - Erklärung über Inanspruchnahme von Förderungen aus anderen Förderrichtlinien für die geplante Maßnahme
 - Erklärung, dass die Wärmepumpe auf der aktuellen BAFA-Liste steht
 - Bei Wärmepumpen mit der Wärmequelle Außenluft:
 - Datenblatt mit Informationen zum Schalleistungspegel des Geräts
 - eine Zeichnung, aus welcher der Mindestabstand zwischen der Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung hervorgeht. Dabei sind die Mindestabstände gemäß der Förderrichtlinie einzuhalten
 - Nachweis über die Klimaneutralität des Wärmenetzes oder Bescheinigung des Energieversorgers, die bestätigt, dass das Wärmenetz bis spätestens 2035 mit CO₂-neutraler Wärme betrieben wird (bei Wärmenetzen)
 - Heizlastberechnung bei der Unterstützungsmaßnahme zur Zentralisierung der Heizung

Ein Antrag mit unvollständigen Unterlagen gilt als nicht gestellt.

7 Auszahlungsverfahren

Der Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers muss spätestens 1 Jahr (2 Jahre bei Förderatbestand Wärmenetzanschluss) nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein. Sollte dies nicht möglich sein, ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

Es kann nur ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen der ausführenden Firmen als Kopie mit Ausweisung der Förderpositionen. Ggf kann das Original der Rechnung angefordert werden
- „Fachunternehmererklärung für Anlagen zur Wärmeerzeugung“ (BAFA) oder „Bestätigung nach Durchführung“ im Rahmen der BEG-Förderung.
- Bestätigung über den erfolgten hydraulischen Abgleich sofern Fördervoraussetzung (VdZ-Protokoll)

Über weitere Nachweisdokumente verfügt die Bewilligungsbehörde.

Für die Höhe der auszahlenden Förderung sind die dem Antrag auf Auszahlung beiliegenden Rechnungen und Zahlungsbelege maßgeblich. Die auszahlende Förderung wird entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Kosten gegenüber den dem Antrag beiliegenden Kostenschätzungen oder Angeboten unterschritten werden.

Eine Erhöhung der förderfähigen Kosten führt nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Landeshauptstadt Stuttgart eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Gebäude betreten und die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.

Der Landeshauptstadt Stuttgart wird das Recht eingeräumt, bis zu zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage die abgegebene Wärmemenge sowie ggf. die aufgenommene Strommenge der mittels dieser Förderrichtlinie geförderten Heizung zweimalig zu überprüfen.

Bei Verstoß gegen diese Förderrichtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

8 Verbindung mit anderen Förderrichtlinien

Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderrichtlinien eines identischen Fördertatbestandes des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank) oder kommenden kombinierbar, sofern diese das zulassen. Wird ebenfalls eine Förderung beim Bund oder Land beantragt, muss dies der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden. Dies kann dazu führen, dass die städtischen Zuschüsse reduziert werden, da Bundes- und Landesförderrichtlinien in einigen Fällen eine Grenze für eine kumulierte Gesamtförderung vorschreiben.

Des Weiteren ist die Förderung mit allen städtischen Förderrichtlinien kombinierbar, wenn es zu keiner Doppelförderung des gleichen Fördertatbestands kommt. Eine Förderung des identischen Fördertatbestands ist lediglich in Kombination mit Förderungen für Vereine im Rahmen der Sportförderrichtlinie zulässig. Fördermittel zur energetischen Gebäudemodernisierung in Sanierungsgebieten sind vorrangig zu verwenden.

Wird im Rahmen einer anderen Förderrichtlinie eine Förderung für den identischen Fördergegenstand beantragt, muss dies der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden

9 Ausnahmen

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie abweichen, wenn dies im berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Stuttgart liegt und der Zielsetzung dieser Förderrichtlinie entspricht.

Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro entscheidet über eine Ausnahme die Bewilligungsstelle, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt.

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und gilt für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen. Gleichzeitig treten

- die Richtlinien zur Förderung von Wärmepumpen in Wohn- und Nichtwohngebäuden („Wärmepumpenprogramm“) vom 13. November 2020 (Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 2020; Stadtrecht 6/19),
- die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für Anschlüsse an klimaneutrale Wärmenetze (Förderprogramm „Wärmenetzanschluss“) vom 12. Mai 2023 (Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2023; Stadtrecht 6/23) und
- die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für den Heizungs austausch von Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden vom 17. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2019; Stadtrecht 6/4a)

außer Kraft.

* Die in diesen Förderrichtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Zuwendungsempfänger“ werden geschlechts - neutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.